



Neufassung der Satzung für den Betrieb des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Neufassung der

Satzung für den Betrieb des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen des Bezirks Niederbayern

§ 1 Geltungsbereich

Der Bezirk Niederbayern unterhält und betreibt das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen als öffentliche Einrichtung (Regiebetrieb). In der Einrichtung ist sowohl das Fachpflegeheim Mainkofen, als auch ein Übergangwohnheim, eine Komplexeinrichtung der Eingliederungshilfe, untergebracht. Die Gesamteinrichtung führt die Bezeichnung „Sozialpsychiatrisches Zentrum Mainkofen“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Fachpflegeheim Mainkofen dient der vollstationären Pflege und Betreuung erwachsener Personen mit chronisch psychiatrischer Grunderkrankung oder gerontopsychiatrisch veränderter Menschen, die wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Behinderung pflegebedürftig sind.
- (2) Das Übergangwohnheim der Eingliederungshilfe dient der Versorgung von erwachsenen Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher Suchterkrankung und/oder zusätzlicher Intelligenzminderung, die entweder an einer Persönlichkeitsstörung, an Schizophrenie oder an einer affektiven Psychose mit schwerem Verlauf erkrankt sind, die keinen bzw. keinen vorrangigen Pflegebedarf aufweisen.

Ferner bietet das Übergangwohnheim in besonderen Fällen erwachsenen Menschen die Möglichkeit des Probewohnens im Sinne des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes an.

- (3) Der Einzugsbereich des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen beschränkt sich vorrangig auf den Regierungsbezirk Niederbayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die in § 1 genannte Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs dieser Einrichtung durch den Bezirk Niederbayern ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die stationäre Pflege, Betreuung und Förderung psychiatrisch erkrankter Menschen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern.

- (2) Das Sozialpsychiatrische Zentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Bezirk Niederbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialpsychiatrischen Zentrums Mainkofen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sozialpsychiatrischen Zentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialpsychiatrischen Zentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sozialpsychiatrischen Zentrums an den Bezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Betrieb des Pflegeheims Mainkofen vom 01.07.1996 außer Kraft.

Landshut, 26. September 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident